

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „Energiesparende Komponenten 2.0“ (EMK 2.0)

Stand: 10.07.2024

Nachfolgend finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zum Förderprogramm „EMK 2.0“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt).

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 (nachfolgend Richtlinie „EMK 2.0“)

Fragenübersicht

Fragenübersicht	1
1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen	3
1.1 Bis wann muss der Antrag auf Förderung von „Energiesparenden Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) beim Bundesamt eingegangen sein?	3
1.2 Wer kann einen Antrag auf Förderung von „Energiesparenden Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) stellen?	3
1.3 Wie verhält es sich bei Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä.?	4
1.4 Ist mein Unternehmen ein KMU?	4
1.5 Welche Voraussetzungen muss das Neufahrzeug erfüllen?	4
1.6 Wann weist ein Neufahrzeug das Produktionsjahr 2023 oder jünger auf?	5
1.7 Ist auch eine Förderung möglich, wenn Reifen der Energieeffizienzklasse B für die Antriebsachse(n) dauerhaft nicht verfügbar sind?	5
1.8 Können die für das Neufahrzeug erforderlichen Reifen auf der/den Antriebsachse(n) über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) gefördert werden?	6
1.9 Was ist unter einem E-Trailer zu verstehen?	6
1.10 Kann für die energiesparenden Komponenten zusätzlich eine Förderung über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) beantragt werden?	6
1.11 Welche Formen des Erwerbs sind konkret zulässig?	7
1.12 Wie wird der Antrag gestellt?	7
1.13 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	7
1.14 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?	7
1.15 Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per Post/Fax zu übermitteln oder persönlich beim Bundesamt abzugeben?	8
1.16 Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?	8
1.17 Erhält die antragstellende Person eine Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Bundesamt?	8
1.18 Darf die antragstellende Person weitere Beihilfen erhalten haben?	8
1.19 Welchen Umfang hat die Zuwendung?	9

2	Fristen, Auszahlung, Verwendungsnachweis	10
2.1	Welche Fristen sind einzuhalten?	10
2.2	Wann darf mit den Maßnahmen begonnen werden?	10
2.3	Wann und wie erfolgt die Auszahlung?	11
2.4	Wann und wie wird der Verwendungsnachweis vorgelegt?	11
3	Betriebsprüfungen im Rahmen der Förderprogramme des BALM	12
3.1	Wer ist zur Prüfung berechtigt?	12
3.2	Welche Mitwirkungspflichten haben zuwendungsempfangende Personen	12

1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Bis wann muss der Antrag auf Förderung von „Energiespeichernden Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) beim Bundesamt eingegangen sein?

Der vollständige und bescheidungsreife Antrag muss bis zum **17. Juni 2024** beim Bundesamt eingegangen sein.

Ein Anspruch auf den Erhalt einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Wer kann einen Antrag auf Förderung von „Energiespeichernden Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die die Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke nutzen. Zuwendungsempfangende Person ist die antragstellende Person.

Nicht zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind antragstellende Personen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO¹),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Personen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die antragstellende Person eine durch eine gesetzliche Vertretung vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertretung aufgrund ihrer Verpflichtung als gesetzliche Vertretung der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c ZPO oder § 284 AO treffen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023, ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Eine Bonitätsprüfung der antragstellenden Person durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten und kann zu einer Versagung der Förderung führen.

1.3 Wie verhält es sich bei Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä.?

Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä., deren Unternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt werden kann.

1.4 Ist mein Unternehmen ein KMU?

KMU (kleine und mittlere Unternehmen) sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Innerhalb der KMU sind kleine Unternehmen solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Es gilt die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Zur Ermittlung des KMU-Status, insbesondere der Berechnung der Beschäftigtenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte, ist Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzuwenden.

1.5 Welche Voraussetzungen muss das Neufahrzeug erfüllen?

„Fahrzeug“ im Sinne dieser Richtlinie ist ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃, O₃ oder O₄ gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG² (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858³ mit einer zulässigen Gesamtmasse **ab 7.500 kg**.

² Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

³ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

Ein Fahrzeug ist ein „Neufahrzeug“ im Sinne dieser Richtlinie, wenn es das Produktionsjahr 2023 oder jünger aufweist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Fahrzeugs.

Handelt es sich bei dem Neufahrzeug um ein Kraftfahrzeug der Klassen N₂ oder N₃ muss es mindestens der Stufe Euro VI gemäß der Verordnung (EG) 595/2009⁴ entsprechen oder mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes ausgestattet sein.

Zu Zwecken der Absenkung des CO₂-Emissionsniveaus muss das Neufahrzeug (Klasse N₂, N₃) der Stufe Euro VI im Zeitpunkt der Auslieferung wenigstens auf der/den Antriebsachse(n) mit Reifen ausgestattet sein, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwerts nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740⁵ mindestens die Energie-Effizienz-Klasse B erreichen. Der Nachweis über die Ausstattung des Neufahrzeugs mit den vorgenannten Reifen ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Fahrzeuge müssen zugelassen sein bzw. soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist, in Betrieb genommen worden sein.

1.6 Wann weist ein Neufahrzeug das Produktionsjahr 2023 oder jünger auf?

Insbesondere bei einem mehraktigen Produktionsverfahren kann die Fahrzeugproduktion durchaus in 2022 begonnen worden sein. Die letzten wesentlichen Produktionsschritte müssen jedoch im Jahr 2023 oder jünger erfolgt sein.

1.7 Ist auch eine Förderung möglich, wenn Reifen der Energieeffizienzklasse B für die Antriebsachse(n) dauerhaft nicht verfügbar sind?

Sollte das Neufahrzeug auf der/den Antriebsachse(n) nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannte Effizienzklasse für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar ist (Lieferengpässe fallen nicht hierunter), ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung unschädlich.

⁴ Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG.

⁵ Verordnung (EU) 2020/740 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009

Dieser Umstand ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung der Erstausrüsterin/des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung der antragstellenden Person erfolgen.

In jedem Fall ist die antragstellende Person jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

1.8 Können die für das Neufahrzeug erforderlichen Reifen auf der/den Antriebsachse(n) über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) gefördert werden?

Ja, die Ausgaben für die Anschaffung der rollwiderstandsoptimierten Reifen mit der Energie-Effizienz-Klasse B auf der/den Antriebsachse(n) können – sofern dort alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) gefördert werden.

1.9 Was ist unter einem E-Trailer zu verstehen?

Die Bezeichnung E-Trailer schließt E-Trailer mit elektrischer Antriebsachse (Aktiv) zur Antriebsunterstützung des Gespanns als auch E-Trailer mit elektrischer Generatorachse (Passiv) mit Rekuperation zur Energiegewinnung für fahrzeugeigene Funktionen (z. B. elektrische Transportkältemaschine) ein.

1.10 Kann für die energiemindernden Komponenten zusätzlich eine Förderung über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) beantragt werden?

Nein. Da es sich dann um eine Doppelförderung handeln würde, muss sich die antragstellende Person entscheiden, in welchem Förderprogramm eine Zuwendung beantragt/bewilligt wird.

1.11 Welche Formen des Erwerbs sind konkret zulässig?

Nach Nummer 2.1 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie „EMK 2.0“ meint „Erwerb“ die Anschaffung der Komponente entweder zu Eigentum der antragstellenden Person (Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf) oder im Wege eines Leasing-/Mietvertrags. Im Falle eines Erwerbs zu Eigentum muss die Komponente über mindestens 24 Monate bei der antragstellenden Person verbleiben und aktiviert sein, insoweit sie baulich getrennt und/oder deaktiviert werden könnte. Im Falle des Mietens oder Leasings muss der Miet-/ oder Leasingvertrag ergänzend eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten haben.

1.12 Wie wird der Antrag gestellt?

Anträge können **ausschließlich auf elektronischem Wege** unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsportals ([eService Portal](#)) beim Bundesamt gestellt werden.

Dort finden Sie alle Antragsunterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Gleiches gilt für den Verwendungsnachweis.

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes erfolgt ausschließlich in das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

1.13 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung benötigen Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag sowie
- das unterschriebene Kontrollformular (Pflichtanlage zum Antrag).

Alle erforderlichen Vordrucke sowie eine Ausfüllanleitung und eine Berechnungshilfe für die Antragstellung finden Sie im Antragsportal ([eService Portal](#)).

1.14 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?

Das Kontrollformular muss

- ausgedruckt
- unterschrieben
- eingescannt werden und

ist gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln. Gleiches gilt für den Verwendungsnachweis.

1.15 Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per Post/Fax zu übermitteln oder persönlich beim Bundesamt abzugeben?

Nein, die Antragstellung ist ausschließlich auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsportals ([eService Portal](#)) möglich. Gleiches gilt für den Verwendungsnachweis.

1.16 Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Für die Reihung der Anträge ist der Zeitpunkt der elektronischen Antragstellung maßgeblich, soweit der Antrag vollständig und bescheidungsreif vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.17 Erhält die antragstellende Person eine Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Bundesamt?

Ja, eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch per E-Mail nach Einstellung des Antrags im eService-Portal. Diese ergeht an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse, in jedem Fall aber an die Log-In-E-Mail-Adresse.

Diese Eingangsbestätigung begründet noch keinen Anspruch auf die Zuwendung. Es wird lediglich der Eingang der Unterlagen beim Bundesamt bestätigt.

Gleiches gilt für den Verwendungsnachweis.

1.18 Darf die antragstellende Person weitere Beihilfen erhalten haben?

Nach der Richtlinie „EMK 2.0“ gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste

nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

1.19 Welchen Umfang hat die Zuwendung?

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Investitionsbeihilfe für Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO, die die antragstellenden Personen in die Lage versetzen soll, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Gemäß Artikel 38 Absätze 4, 5 und 8 AGVO beträgt die Förderquote

- bis zu **15 Prozent** der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Komponente;
- bis zu **20 Prozent** der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Komponente für **mittlere** Unternehmen;
- bis zu **25 Prozent** der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Komponente für **kleine** Unternehmen.

Eine Berechnungshilfe finden Sie im Antragsportal.

2 Fristen, Auszahlung, Verwendungsnachweis

2.1 Welche Fristen sind einzuhalten?

Bewilligungszeitraum:

Die Maßnahmen sind innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (sog. Bewilligungszeitraum) durchzuführen.

Eine Maßnahme ist durchgeführt, wenn der entsprechende Gegenstand tatsächlich geliefert und am Fahrzeug ausgerüstet oder die vertragliche Leistung in Anspruch genommen wurde sowie die Rechnung für die Maßnahme vollständig gezahlt wurde.

Die Haushaltsmittel im Förderprogramm EMK 2.0 wurden unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die bewilligten Zuwendungen noch im Haushaltsjahr 2024 zur Auszahlung kommen.

Daher sind Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes über die mit Zuwendungsbescheid festgesetzten fünf Monate hinaus nicht möglich.

Anforderung der Zuwendung/Verwendungsnachweis:

Die Anforderung der Zuwendung (mittels Verwendungsnachweis) muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

2.2 Wann darf mit den Maßnahmen begonnen werden?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen **vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen** worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der CO₂-Senkung bei Neufahrzeugen, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Energiesparende Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) des Bundesamtes beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

2.3 Wann und wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises unbar auf das von der zuwendungsempfangenden Person benannte Konto.

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorzeitig herbeigeführt werden.

2.4 Wann und wie wird der Verwendungsnachweis vorgelegt?

Die zuwendungsempfangende Person muss spätestens **fünf Monate** nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides:

- den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis,
- das unterschriebene Kontrollformular,
- elektronische Kopie eines geeigneten Nachweises über die Ausstattung des Neufahrzeugs der Klasse N₂ oder N₃ mit den unter Ziffer 4 dieses Merkblatts genannten Reifen sowie
- elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Inbetriebnahme für jedes Neufahrzeug

ausschließlich auf elektronischem Wege über das [Antragsportal](#) an das Bundesamt übermitteln.

3 Betriebsprüfungen im Rahmen der Förderprogramme des BALM

3.1 Wer ist zur Prüfung berechtigt?

Das Bundesamt ist zu stichprobenartigen Nachprüfungen (sog. vertiefte Prüfungen) - auch vor Ort - befugt. Die antragstellende Person willigt ein, dass das Bundesamt zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen sowie andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

Ferner ist der Bundesrechnungshof zur Prüfung berechtigt.

3.2 Welche Mitwirkungspflichten haben zuwendungsempfangende Personen

Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt die zuwendungsempfangende Person bei einer vertieften Prüfung oder einer Betriebsprüfung den Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt als Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern. Weiterhin kann die zuwendungsempfangende Person im Einzelfall bis zu 3 Jahre von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes ausgeschlossen werden.